



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe


Karlsruhe 18.07.2019

Name Heide Bost

Durchwahl 0721 926-7712

Aktenzeichen 24-0513.2 (L9000)

Abteilung 4
- Straßenwesen und Verkehr -
im Hause

—  Radschnellverbindung zwischen Heidelberg und Mannheim
Scoping-Verfahren nach § 19 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)
Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

— im Anschluss an den Scoping-Termin vom 19. Dezember 2018 unterrichten wir Sie als Vorhabenträger über den Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach §§ 19 Abs. 1, 15 Nr. 2 UVwG i.V.m. § 16 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Untersuchungsrahmen). Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass für das vorliegende Verfahren noch das Umweltverwaltungsgesetz in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. S. 592), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612) Anwendung findet.

I. Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Die Planfeststellungsbehörde unterrichtet den Vorhabenträger entsprechend des Planungsstandes über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht) aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen).

Der Vorhabenträger hat bereits im Vorfeld des Scoping-Termins Unterlagen vorgelegt, in denen die Merkmale des Vorhabens, und insbesondere die möglichen

Dienstgebäude Am Rondellplatz · Karl-Friedrich-Straße 17 · 76133 Karlsruhe · Telefon 0721 926 0 · Fax 0721 93340220

abteilung2@rpk.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

ÖPNV Haltestelle Marktplatz · Parkmöglichkeiten: Schlossplatz Tiefgarage · P1 Parkhaus "Marktplatz" Kreuzstraße

P2 Parkhaus "Friedrichsplatz" Ritterstraße · P4 Parkhaus "Bad. Staatstheater" Baumeisterstraße

Umweltauswirkungen dargestellt werden (L 9000 Radschnellverbindung zwischen Mannheim und Heidelberg, Unterlagen zum Scoping Stand Oktober 2018). Aus dieser Unterlage sowie den im Vorfeld des Termins eingeholten Stellungnahmen und den im Scoping-Termin selbst am 19. Dezember 2018 abgegebenen Stellungnahmen und Hinweisen ergeben sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde für die Erstellung des UVP-Berichts folgende Vorgaben und Prüfaufträge :

- **Variantenuntersuchung**

- Es ist eine „Nullvariante“ (vgl. UVPG Anlage 4 Nr.3) zu prüfen.
- Es ist die Möglichkeit einer Trassenvariante zu prüfen, die durch den Ausbau von bereits vorhandenen Verkehrsstrassen und möglichst ohne weiteren Flächeneingriff realisiert werden kann.
- Sämtliche Varianten aus der Machbarkeitsstudie (Variante 1/1a/2/2a/3/3a) sind in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu untersuchen. Dies hat der Vorhabenträger auch im Scoping-Termin am 19.12.2018 zugesagt (vgl. S. 5 und 6 des Protokolls).
- Der Netzzusammenhang des Vorhabens ist darzustellen. Dies beinhaltet eine Betrachtung der Radschnellwegverbindung zu anderen straßenbaulichen Maßnahmen, insbesondere die Verknüpfung in das kommunale Radwegenetz. Dies beinhaltet auch im Rahmen der Variantenuntersuchung zu berücksichtigen, wie die Radfahrer aus den unterschiedlichen Einzugsgebieten auf die jeweilige Trassenvariante geführt werden und wie Sie am jeweiligen Trassenende über bestehende oder künftige kommunale Radwege in den Zielort angebunden werden.
- Im Rahmen der Variantenabwägung ist zu berücksichtigen, dass die Variante 2 das Naturschutzgebiet „Unterer Neckar“ in der Teilfläche „Wörthel“ auf einer Länge von 750 m betrifft (Stellungnahme Ref. 55/56 Regierungspräsidium Karlsruhe vom 22.11.2018).
- Im Rahmen der Variantenabwägung ist zu berücksichtigen, dass Variante 1 und (in geringem Umfang) Variante 2 Waldinanspruchnahmen erfordern. Dies betrifft bei Variante 1 das Gebiet „Unterer Dossenwald“ der teilweise als Bodenschutzwald, Erholungswald Stufe 1a, sowie Immissionsschutz- und Klimaschutzwald ausgewiesen ist. Variante 2 verläuft durch ein Naturschutzgebiet „Unterer Neckar: Wörthel“ in dem ebenfalls Erholungswald der Stufe 1a ausgewiesen ist.
- Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Variantenauswahl zu beachten. Dies betrifft mögliche Konflikte bei der Mischnutzung der Trasse

durch Radverkehr und landwirtschaftlichem Verkehr, insbesondere ein potentiell erhöhtes Unfallrisiko bei Begegnungsverkehr und die Verschmutzung der Fahrbahn (Stellungnahmen von der AG Landwirtschaft Dossenheim- Schwabenheimerhof vom 5.12.2018 und Protokoll S. 26; Stellungnahme Kreisbauernverband vom 13.12.2018 und Protokoll S. 40; Stellungnahme Ref. 32, Regierungspräsidium Karlsruhe vom 21.12.2018).

- **Verkehrspotential**

- Der verkehrliche Bedarf für die Radschnellwegverbindung ist darzustellen. Es ist darzustellen, mit welchem Auslastungspotential auf den einzelnen Trassenvarianten gerechnet wird.
- Es ist zu untersuchen, in welchen Bereichen der Radschnellwegverbindung Fußwege erforderlich sind, da laut Qualitätsstandards des Landes Baden-Württemberg Stand März 2018 ab einer Anzahl ab 40 Fußgängern in den Spitzenstunden für den Radverkehr eine getrennte Führung vorgesehen ist. Der Vorhabenträger hat im Scoping-Termin vom 19.12.2018 eine entsprechende Verkehrserhebung samt Gutachten zugesagt (Protokoll S. 21).

- **Schutzgutbetrachtungen**

- Bei der Betrachtung der Projektwirkung und deren Reichweite ist dem Faktor Licht bzw. der Beleuchtung der Trasse eine potentiell hohe Bedeutung beizumessen. Die Beleuchtung der Trasse kann ein potentiell hohes Konfliktpotential für Insektengruppen und Fledermausarten darstellen (Protokoll S. 37/38). Der Vorhabenträger hat bereits zugesagt, dass im Rahmen der Habitatpotentialanalyse eine entsprechende Bewertung vorgenommen wird (Protokoll S.38).
- Mögliche Schallimmissionen bei für Bahnübergängen erforderlichen Signaleinrichtungen sind in die Schutzgutbetrachtungen (Schutzgut Mensch) im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen (Stellungnahme rnv GmbH vom 18.12.2018).
- Bei der Betrachtung der Schutzgüter „Luft/Klima“ sowie „Menschen/menschliche Gesundheit“ sind die positiven Auswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen und in die Abwägung insbesondere im Verhältnis zur „Nullvariante“ miteinzubeziehen.

- **Faunistische Erhebungen/Artenschutzrechtliche Prüfungen/Landschaftspflegerischer Begleitplan**

- Der Fachplan landesweiter Biotopverbund ist zu berücksichtigen (Stellungnahme des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 17.12.2018).
- Die Habitatpotenzialkartierung ist auf Amphibien auszuweiten (Stellungnahme des BUND im Scoping Termin vom 19.12.2018, Protokoll S. 36).
- Die Feldhamsterhabitate und die als Teil des Artenschutzprogramms Feldhamster ausgewiesenen Flächen im Bereich Edingen-Neckarhausen sind bei der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu beachten (vgl. Stellungnahme der Gemeinde Edingen-Neckarhausen vom 12.12.2018 sowie Protokoll S.37).
- Die Biberhabitate entlang des Rombach zwischen Neubotzheim und Ladenburg sind bei Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu beachten (Stellungnahme des BUND vom 11.12.2018 und Protokoll S. 36).
- Es hat eine Darstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erfolgen. Die Flächen für die dauerhaften (§ 9 LWaldG) und befristeten (§ 11 LWaldG) Waldinanspruchnahmen sind zu bilanzieren. Außerdem darzustellen sind Alter und Baumartenzusammensetzung der betroffenen Bestände, Funktionen nach der aktuellen Waldfunktionenkartierung, besondere ökologische Funktionen (Biotope nach dem Naturschutz- oder dem Landeswaldgesetz, NSG, LSG, Natura 2000 Gebiete, ...), konkrete Angaben wo und wie die dauerhafte Waldinanspruchnahme durch Ersatzaufforstungen und ggf. additive Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann sowie die Zeitdauer der Beeinträchtigung/Rekultivierung der befristet in Anspruch genommenen Flächen (Stellungnahme Referat 82, Regierungspräsidium Freiburg vom 11.12.2018).

II. Weitere Unterlagen

Die Unterrichtung kann sich auch auf weitere Gesichtspunkte des Verfahrens, insbesondere die Einholung von Sachverständigengutachten erstrecken.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist für das Vorhaben die Einholung folgender Sachverständigen-Gutachten erforderlich und geboten:

- **Artenschutzfachbeitrag**
- **Natura-2000 Vorprüfung**

Die Trassenführung der Variante 2 verläuft teilweise im FFH-Gebiet „Unterer Neckar Heidelberg-Mannheim“ (6517-341), die Variante 1 in unmittelbarer räumlicher Nähe hierzu.

Die Trassenführung der Variante 3 verläuft teilweise im FFH Gebiet „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“ (6617-341).
- **Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung**
- **Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie**
- **Gefahrenerforschung Kampfmittel** (Stellungnahme Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 19.11.2018)
- **Geotechnische Untersuchung**

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen ist eine objektbezogene Baugrunduntersuchung durchzuführen und eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit einzurichten (Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 09.01.2019)

III. Weitere Hinweise

Aus dem Scoping-Verfahren haben sich des Weiteren folgende **Hinweise** für die Variantenfindung und den Verlauf der einzelnen Trassen ergeben:

- Variante 1 liegt teilweise im Konsultationsbereich eines Störfallbetriebs. § 50 BImSchG ist zu beachten. (Stellungnahme Referat 54.1 Industrie und Kommunen Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 29.11.2018)
- Variante 2 liegt im Gebiet der Gemeinde Edingen-Neckarhausen im Bereich der Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Die Flächen sind zudem Teil des Artenschutzprogramms Feldhamster und als Feldhamsterhabitats ausgewiesen. Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen schlägt daher eine alternative Trassenführung im Bereich zwischen der Kreuzung Goethestraße/Wichernstraße und L597/L637 vor, bei der bereits bestehende Wege genutzt und ausgebaut werden können (Stellungnahme der Gemeinde Edingen-Neckarhausen vom 12.12.2018).
- Die Variante 2 (Neckar) und die Variante 3 (Neckar, Neckarkanal, Kanzelbach, Losgraben, Rombach) liegen in räumlicher Nähe zu Gewässern, sodass ggf. das Anbauverbot im Gewässerrandstreifen nach § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg zu beachten ist (Stellungnahme des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 12.12.2018).
- Sollte für die gewählte Trasse Gewässerkreuzungen errichtet oder geändert werden, sind wasserrechtliche Gestattungen erforderlich. Eine entsprechende Unterlage muss für das sich anschließende Planfeststellungsverfahren erstellt werden (Stellungnahme des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 12.12.2018).
- Die Entwässerung des Radweges über Versickerung ins Bankett ist erlaubnisfrei. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Mischnutzung mit der Landwirtschaft geprüft werden muss, ob Auswirkungen für das Grundwasser bestehen (Stellungnahme des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 12.12.2018 und Protokoll S. 42).
- Variante 3 verläuft im Bereich der Schleuse Schwabenheim über die Heidelberger Straße, die für Baumaßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als Baustellenzufahrt genutzt werden soll (Stellungnahme der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 05.12.2018).

- Sollte Wald in eine andere Nutzungsart (hier Straße) überführt werden müssen, ist je nach Dauer der Inanspruchnahme eine Genehmigung gemäß § 9 LWaldG (dauerhafte Waldumwandlung) und § 11 LWaldG (befristete Waldumwandlung z.B. bei Bauhilfsflächen) notwendig. Das Planfeststellungsverfahren entfaltet hierfür Konzentrationswirkung (vgl. Stellungnahme Referat 82, Regierungspräsidium Freiburg vom 11.12.2018).
- Alle drei Varianten kreuzen Hochspannungsfreileitungen der Amprion GmbH. Es handelt sich im Einzelnen:
 - bei Variante 1 um die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Windesheim-Rheinau (Bl. 4523) Maste 239-241 und die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Rheinau-Pkt. Fürfeld (Bl. 4506) Maste 9-12).
 - bei Variante 2 um die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Windesheim-Rheinau (Bl. 4523) Maste 229-231.
 - bei der Variante 3 um die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Windesheim-Rheinau (Bl. 4523) Maste 227-230.(vgl. Stellungnahme und Pläne der Amprion GmbH vom 06.12.2018).
- Die Variante 1 kreuzt die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Rheinau-Pkt. Zimmerhof, Bl. 2334 (Mast 9 bis 13) (Stellungnahme der Stadtwerke Heidelberg samt Übersichtslageplan vom 19.12.2018).
- Die Schutzstreifen folgender Anlagen der transnet BW sind durch die Trassenvarianten betroffen: die 220-kV-Leitung Pkt. Wallstadt-Pkt. Pfungstenberg, Anlage 5250, Mast 254-257, 268-269 sowie 220-kV-Leitung Anschluss Weinheim Anlage 7600 Mast 014-1,010-013 (Stellungnahme mit Übersichtsplänen der Transnet BW vom 11.12.2018).
- Die Planungen für das Netzausbauprojekt ULTRANET (Hochspannungsleitung Osterrath-Phillipsburg; Gleichstrom (Ultranet)“ im Abschnitt Mannheim-Wallstadt und dem Netzverknüpfungspunkt Phillipsburg müssen beachtet werden (Stellungnahme der Transnet BW vom 12.12.2018).
- Die Schutzstreifen der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Windesheim-Rheinau, Bl.2337 (Maste 329 bis 333 und Maste 345 bis 347) der Westnetz GmbH sind durch die Trassenvarianten betroffen (Stellungnahme und Lagepläne der Westnetz GmbH vom 26.11.2018).
- Die im Untersuchungsrahmen befindlichen Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH und der GasLINE GmbH sind zu berücksichtigen

(Übersichtsplan als Anhang zur Stellungnahme der Plecdoc GmbH vom 06.12.2018).

- Die im Untersuchungsrahmen befindlichen Gashochdruckleitungen und Telekommunikationskabel der Terranets GmbH sind zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Variante 3, welche zum Teil (Bereich Hohe Straße/Römerstraße, Gemarkung Edingen-Neckarhausen/Wieblingen) in Parallellage zu einer Gashochdruckleitung verläuft (Stellungnahme und Lagepläne der terranets GmbH vom 12.12.2018 und Protokoll S. 34f).
- Variante 1a überschneidet sich im Bereich Neckarau und Friedrichsfeld mit Planungen der DB Netze. Es wird darauf hingewiesen, dass die derzeitige Trassenführung in der vorgelegten Form nicht umsetzbar ist (Stellungnahme der Deutsche Bahn AG vom 6.12.2018).
- Alle Varianten haben Berührungspunkte mit Betriebsanlagen der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) (Auflistung und Lageplan der Berührungspunkte in der Stellungnahme der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) vom 18.12.2018).
- Trassenvarianten 2 und 2a befinden sich im Flurneuerungsverfahren Ilvesheim (L597) (Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung vom 30.11.2018).
- Die Fa. Saint Gobain Isover G+H AG weist darauf hin, dass bei Variante 3 im Bereich des Hafens Konflikte mit der Werkseinfahrt zu erwarten sind, die täglich von mehr als 100 Lkws frequentiert wird.
- Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, durch den Einsatz von LED-Beleuchtung die anlagenbedingten Auswirkungen auf Insekten zu minimieren (Stellungnahme des ADFC vom 09.12.2018).

Diese Unterrichtung hat keine abschließende Wirkung, d.h. es kann im Laufe des Verfahrens erforderlich werden, dass weitere Stellungnahmen oder Gutachten durch den Vorhabenträger eingeholt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Heide Bost